

MERKBLATT PRODUKTION BESONDERER HOCHSCHULABSCHLUSSFILM

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von Hochschulabschlussfilmen der hessischen Hochschulen (Hochschule Darmstadt, Hochschule Rhein/Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach und Kunsthochschule der Universität Kassel) im Rahmen der besonderen Hochschulabschlussförderung durch die HF&M Förderung gewährt werden. Förderfähig sind Produktionen aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt.

Seite 1/8

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt [Finanzierungsarten](#).

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind eingeschriebene Studierende der o. g. Hochschulen, die ein Projekt im Rahmen ihres Abschlusses zur Erlangung eines Diploms, Bachelors, Masters oder eines gleichrangigen künstlerischen Abschlusses herstellen. Dafür muss eine Bestätigung der Hochschule vorgelegt werden. Die Bestätigung muss formal auf offiziellem Briefpapier ausgestellt sein, mit Stempel der Hochschule inkl. eines Datums

sowie der Unterschrift der zuständigen Professor*in. Zudem muss aus dem Schreiben der Name der Studierenden sowie die zu beantragende Fördersumme hervorgehen.

Pro Einreichtermin (Jury Nachwuchs) kann maximal ein Projekt pro Hochschule eingereicht werden.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Seite 2/8

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12:00 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu angelegt und eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Wenn vorhanden: aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) oder Gewerbeanmeldung **bzw. eine Stellungnahme, dass sich die Antragsteller*innen darüber bewusst sind, dass das Produzieren von Filmen gewerbepflichtig ist** und ggf. eine Beratung bei einer Steuerberatung eingeholt wird.
- Wenn vorhanden: Gesellschafter*innen/Anteile (ansonsten s.o.)
- Bestätigung der Hochschule
- Synopsis oder Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- ggf. Producer's Note und/oder Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten)
- Drehbuch (Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm)
- ggf. Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- Beschreibung des Filmvorhabens (bei Experimentalfilm, falls kein Drehbuch/Treatment vorhanden ist)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen), evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Anzahl der Drehtage mit besonderer Ausweisung der Drehtage in Hessen sowie voraussichtlicher Herstellungsplan und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation
- [CO2 Bilanzierung](#)
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Info über Stabmitglieder
- Filmografien (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera, Hauptdarsteller*innen usw.)
- Besetzungsliste (bei fiktionalen Projekten) bzw. Liste der Protagonist*innen (bei dokumentarischen Projekten) mit Angabe zu dem Status (angedacht/angefragt/bestätigt)
- Marketing- und Auswertungskonzept
- Sofern vorhanden: sonstige Angaben zu Koproduzent*innen

Seite 3/8

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann maximal **20.000 Euro** betragen.

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

KALKULATION

Seite 4/8

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Bei rein nationalen Produktionen beachten Sie bitte, dass die beiden Spalten »Gesamte Herstellungskosten (in Euro)« und »Davon Kosten der dt. Produktion (in Euro)« in der Onlinemaske identisch befüllt werden sollen.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

VIelfalt IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Anschreiben

ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT – DAS LABEL GREEN MOTION

Voraussetzung für eine Förderung durch die HF&M ist, dass die Herstellung des geförderten Projekts unter Einhaltung der Regelungen und Bestimmungen der bundesweit einheitlichen, ökologischen Standards erfolgt.

Sichtbar machen können die beteiligten Institutionen ihr Engagement für den grünen Film mit dem Label green motion. Damit eine Produktion mit diesem Label ausgezeichnet werden kann, müssen mindestens 16 Vorgaben der ökologischen Standards (ab dem 1.7.2024 sind es 18) erfüllt werden.

Seite 5/8

Bei Antragstellung muss sowohl eine Erklärung von Produzent*in und Herstellungsleiter*in abgegeben werden als auch eine erste Bilanzierung der geplanten CO₂-Emissionen. Eine Erfassung kann über den CO₂-Rechner der HF&M oder über andere vergleichbare Rechner sowie Kalkulationsprogramme erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können.

Bei Förderzusage werden die Angaben im Antrag i.d.R. als Auflage verpflichtend festgelegt.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Soll-/Ist-Vergleich der CO₂-Bilanzierung und ein Abschlussbericht lt. Vorlage des Labels Green Motion über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. Die Nichteinhaltung des Maßnahmenkatalogs kann zu einer Kürzung der Fördersumme führen.

Alle Informationen zur Einhaltung der Vorgaben, Prüfung und zur Labelvergabe finden Sie unter www.green-motion.org.

PRODUCER'S FEE

Für eingeschriebene Studierende kann keine Producer's Fee kalkuliert werden.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*innen, Herstellungsleitung, Regisseur*innen, Hauptdarsteller*innen oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25 Prozent angesetzt werden.

Seite 6/8

HANDLUNGSKOSTEN

Für besondere Hochschulabschlussfilme können Handlungskosten bis 7,5 Prozent der Fertigungskosten anerkannt werden, sofern die/der antragstellende Studierende ein Gewerbeanmeldung nachweist.

PRÜFGEBÜHR

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro muss die Prüfgebühr der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr i.H.v. drei Prozent der Fördersumme kalkuliert werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei besonderen Hochschulabschlussfilmen kann i.d.R. eine Überschreitungsreserve von max. acht Prozent anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen. Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgslarhen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Eine Kumulierung der Mittel der regulären und besonderen Hochschulabschlussförderung sowie des ggf. durch die Hochschulen durchgeführten HAB-Stipendienprogramms ist möglich.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

Seite 7/8

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens fünf Prozent der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

RECUPMENTPLAN

Ein Recoupmentplan muss nicht ausgefüllt werden.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in zwei Raten:

- 80 Prozent bei Vertragsabschluss
- 20 Prozent nach positiver Schlussprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

Stand März 2024 (Richtlinien zum 01.01.2022)